

## **Anlage:**

### **1. Änderungssatzung vom**

**Zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007**

#### **Rechtsgrundlagen:**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW –StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV. S. 706/SGV. NW 2061) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (qm) abgerundet.

Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt.

Neben der „Hauptseite“ des erschlossenen Grundstücks wird bei unterschiedlichen Reinigungsklassen als zweite Seite bei der Ermittlung der Gebühren die günstigere Reinigungsklasse dem Grundstück zugeordnet.

Die dritte und jede weitere Straße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.

Den daraus entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden 01.01. des folgenden Jahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss sowie bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

## Artikel 2

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Straßenart	Anzahl der Wöchentlichen Reinigungen	Reinigung der Fahrbahn (einschl. der Radwege) durch		Winterdienst auf der Fahrbahn (einschl. Radwege) durch		Reinigung und Winterdienst der Gehwege und Streifen entlang der Grundstücke in verkehrsberuhigten Zonen und Straßen ohne Gehwege		
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Anlieger		
W 1				X		X		
W 2				X		X		
Straßenname					Straßenart			
					Sommer	Winter		
						Alt	Neu	
Stadtbezirk								
<b>Brakel</b>								
Am Heineberg (ab Einmündung Frankenpfad in östl. Richtung = Sackgasse)						W 1	W 2	
Am Hembser Berg (2 Stichwege)						W 1	W 2	
Wetterenstraße						W 1	W 2	
Im Galgengrund zw. Zur Krüne/Am Hembser Berg						W 2	W 1	
<b>Bökendorf</b>								
Hainhausen							W 2	
<b>Erkeln</b>								
Petrusweg							löschen	
<b>Gehrden</b>								
Am Ring						W 2	W 1	
Feriendorf						W 1	W 2	
Hölderlinweg						W 1	W 2	
<b>Hembsen</b>								
Hamelsgrund						W 2	W 1	
Worthstraße						W 2	löschen	
<b>Istrup</b>								
Am Bleichplatz						W 2	löschen	
Mittelstraße						W 2	W 1	
Ostfeldstraße						W 2	W 1	
<b>Rheder</b>								
Trompetersprung						W 2	W 1	
Zum Kapellenberg						W 2	W 1	
Zum Papenbusch						tlw.	W 1	
<b>Riesel</b>								
Am Everstein						W 2	löschen	
Im Hinteren Feld (ab Rieseler Feld bis Bahnübergang)							W 1	
<b>Siddessen</b>								
Sonnenbreite (Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28)						W 1	W 2	

### **Artikel 3**

Diese 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Brakel wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in Verbindung mit Art. VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW S. 516) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den

Der Bürgermeister, Temme